



Gesamtverband für Suchthilfe e.V.

- Fachverband der Diakonie Deutschland

SATZUNG

Von den GVS-Mitgliedern beschlossene Fassung vom 25.11.2016

§1 Name, Sitz und Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1) Der am 18. September 1957 gegründete Verein führt den Namen "Gesamtverband für Suchthilfe e.V. – Fachverband der Diakonie Deutschland" (GVS), nachfolgend Verein genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz seit dem 01. Juli 2004 in Berlin, und ist eingetragen im Vereinsregister Berlin, AG Charlottenburg, Nr. 24428 B.
- 3) Der Verein ist Mitglied in der Diakonie Deutschland – Ev. Bundesverband, Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
- 4) Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein betätigt sich im Sinne der evangelischen Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der in der Diakonie Deutschland – Ev. Bundesverband, Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., mitwirkenden Kirchen in Ausübung christlicher Nächstenliebe.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten zugunsten der Förderung von Suchtprävention, Suchthilfe und Selbsthilfe.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Aufklärung über die Situation, Probleme und Vertretung der Interessen suchtfährdeter und süchtiger Menschen sowie deren Angehörigen in der Öffentlichkeit, bei Behörden, Verbänden und in den sozialpolitischen Gremien.
 2. Anregung zur Wertediskussion und Werteorientierung.
 3. Kostenlose Beratung der Mitglieder in Fragen der fachlichen Arbeit und der inneren Organisation unter Berücksichtigung des diakonischen Auftrages der Evangelischen Kirche.
 4. Intensive Zusammenarbeit mit Betroffenen- und Selbsthilfegruppen intensivieren.
 5. Unter Einbeziehung der Mitgliedschaft Beteiligung an politischen Diskussions- und Entwicklungsprozessen im Bereich Suchtprävention, Suchthilfe und Selbsthilfe.
 6. An den Klienten orientierte vernetzte Versorgungsstrukturen entwickeln.
 7. Stabilisierung der Kooperation zwischen Betroffenen- und Selbsthilfegruppen.
 8. Koordination und Zusammenarbeit mit in der Suchthilfe tätigen steuerbegünstigten Einrichtungen.
 9. Sicherstellung der fachlichen Diskussion zwischen den Fachbereichen.

10. Ökumenische Zusammenarbeit, insbesondere enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Leistungsträgern.
 11. Erstellung bzw. Bereitstellung von Daten zur Anfertigung statistischer Auswertungen.
 12. Organisation und Durchführung von themenspezifischen Arbeitskreisen (Arbeitsgruppen, Ausschüsse, Projektgruppen), die dem kollegialen und fachlichen Austausch dienen.
 13. Erstellung von Publikationen, Fachzeitschriften.
- 4) Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe um auf Probleme der Suchtgefährdung aufmerksam zu machen.
 - 5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Anbieten von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z.B. Suchttherapeut/in verhaltenstherapeutisch, Suchttherapeut/in psychoanalytisch, Inhouse-Fortbildungen zum Thema Sucht, Ausbildung: „Freiwillige Mitarbeit in der Suchthilfe“.
 2. Initiierung, Begleitung und Durchführung von suchtspezifischen Forschungsprojekten ohne zeitnahe Veröffentlichung und Erfahrungsaustauschen.
 3. Bereitstellung von Aufklärungsmaterial.
 4. Die Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sind der Öffentlichkeit zugänglich und sind insbesondere auf die Belange und Erfordernisse für Mitarbeitende in der Diakonie ausgerichtet.
 - 6) Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.
 - 7) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Bündelung und Stärkung der drei evangelischen Suchthilfeverbände (Blaues Kreuz in der Evangelischen Kirche, Blaues Kreuz in Deutschland und Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe) und der Selbsthilfegruppen, die in den Diakonischen Werken der jeweiligen evangelischen Landeskirchen mitarbeiten.
 2. Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Sucht und Selbsthilfe z.B. Aufklärungsmaterialien und Flyer zur Mediensucht.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Zur Erfüllung des Satzungszweckes bedient sich der Verein einer Hilfsperson im Sinne von §57, Abs.1 AO, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will. Hilfspersonen können hierbei natürliche oder juristische Personen sein. Die Hilfsperson ist an die Weisung des Vereins gebunden und hält sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Satzung des Vereins und an die vertraglich formulierten Vereinbarungen.
- 3) Die Mittelbeschaffung zur Umsetzung des Satzungszwecks gehört zu den Aufgaben des Vereins. Die Mittelweiterleitung kann im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO für steuerbegünstigte Zwecke erfolgen.

- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle der in der Diakonie Deutschland – Ev. Bundesverband, Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen Verbände und diakonischen Rechtsträger, die Suchthilfen und Suchtprävention zum Ziel haben, und die auf Landesebene organisierten Fachgremien der Landesverbände (z. B. Landesfachgremien, Landesfachverbände der Diakonischen Werke, Ev. Landesarbeitsgemeinschaften, Diakonische Werke-Landesverbände) werden. Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins als für sich verbindlich an.
- 2) Einzelpersonen können Mitglied werden, sie besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand des Vereins zu beantragen; über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Im Ablehnungsfalle entscheidet auf Einspruch des Betroffenen die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter endgültig.
- 4) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig (Geldbeiträge). Die Beitragshöhe, Beitragsbemessung und Staffelung von Beiträgen ist in der Beitragsordnung definiert. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen (§7 und §8 Abs.5). Die Beitragsordnung kann Bestimmungen über eine zeitlich befristete Beitragsreduktion eines Mitgliedes enthalten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, ohne Berücksichtigung des Grundes, wird der Jahresbeitrag nicht rückerstattet.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei Nichterfüllung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß §4 Absatz 1. Ein Austritt muss schriftlich, spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres, dem Vorstand erklärt werden; er ist zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- 6) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei wiederholtem Verstoß gegen diese Satzung oder gegen Interessen des Vereins und seine diakonisch-missionarische Ausrichtung ausgeschlossen werden. Über Ausschlüsse beschließt der Vorstand. Im Einspruchsfall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder endgültig.
- 7) Trägern, Verbänden oder Einzelpersonen, welche die Kriterien des Abs.1 nicht erfüllen, kann ein Gaststatus ohne Stimmrecht eröffnet werden. Über den Gaststatus entscheidet der Vorstand. Der Gaststatus ist beitragspflichtig. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§5 Organe

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet entsprechend seiner Stimmenzahl eine Vertretung, welche vor jeder Mitgliederversammlung dem Vorstand zu benennen ist. Die Bestimmung der Stimmenanzahl je Mitglied in der Mitgliederversammlung orientiert sich an den Vollzeitäquivalenten (VK), die beim jeweiligen Mitglied am 31.12. des Vorjahres beschäftigt

sind. Bestimmungsgrundlage sind alle bei einem Träger hauptamtlich beschäftigten VK aller Berufsgruppen, die in den Einrichtungen und/oder Teileinrichtungen (Bereiche, Abteilungen usw.) der Suchthilfe/Suchtprävention des jeweiligen Trägers tätig sind.

- 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung mindestens eine Stimme, Mitglieder mit 25 bis 59 VK haben zwei Stimmen, Mitglieder mit 60 und mehr VK haben drei Stimmen. Die auf Landesebene organisierten Fachgremien der Landesverbände haben als Mitglieder eine Stimme, wenn sie eine kleine Verbandsstruktur darstellen. Zwei Stimmen werden vergeben, wenn sie eine mittlere Verbandsstruktur darstellen, drei Stimmen wenn sie eine größere Verbandsstruktur darstellen und vier Stimmen, wenn sie eine große Verbandsstruktur darstellen.
- 3) Das Stimmrecht wird durch bevollmächtigte Delegierte wahrgenommen. Diese können jeweils mehrere Stimmen für maximal ein Mitglied vertreten.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Grundsätze der Arbeit,
- die Fachkonzeption für die gemeinsame Arbeit,
- die Wahl des Vorstandes nach § 10,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Einsprüche gegen Ausschlüsse oder Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern,
- die Beitragsordnung nach § 4 Abs.4, Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins,
- die Einrichtung von ständigen Fachausschüssen.

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung verfügen die Mitglieder über die in der Satzung § 6 Abs. 1 und 2 festgelegte Stimmenanzahl. Die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GVS-Geschäftsstelle sowie der Fachreferentinnen und –referenten der Diakonischen Werke ist nur mit beratender Stimme möglich.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch die vorsitzende Person des Vorstandes oder deren Stellvertretung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 3) Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor der Sitzung abgesendet werden und Ort und Zeitangabe sowie die Tagesordnung enthalten. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand bzw. der Geschäftsstelle des Vereins hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Sind Änderungen in der Satzung vorgesehen, müssen diese den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt werden. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

- 4) Die vorsitzende Person des Vorstandes oder deren Stellvertretung leitet die Mitgliederversammlung. Nach Zustimmung des Vorstandes kann die Leitungsfunktion einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.
- 5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung können durch Beschluss der Anwesenden weitere Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Anträge auf Änderung der Beitragsordnung, der Satzung oder auf Auflösung des Vereins können nur behandelt werden, wenn diese mit der Einladung zur Versammlung als Tagesordnungspunkte mitgeteilt wurden.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig:
 - bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen, wenn mindestens ein Viertel aller Vertreter und Vertreterinnen anwesend ist;
 - bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines, wenn mindestens zwei Drittel aller Vertreter und Vertreterinnen anwesend sind.
- 7) Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist nach Maßgabe von § 8 Abs.1 und 2 zum gleichen Gegenstand innerhalb eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter und Vertreterinnen beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung sind die Mitglieder auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit ist als Ablehnung zu werten. Enthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Zur Beschlussfassung über die Beitragsordnung, über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereines bedarf es der Stimmen von zwei Dritteln aller anwesenden Vertreter und Vertreterinnen.
- 9) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthält, und die von der versammlungsleitenden sowie der protokollierenden Person zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird jedem Mitglied zugestellt. Wenn innerhalb von 4 Wochen nach Versand kein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls beim Vorstand eingelegt, gilt dieses als genehmigt.

§9 Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus 9 Personen. Ihm gehören an:
 - die von der Mitgliederversammlung gewählte vorsitzende Person,
 - ein von der Diakonie Deutschland – Ev. Bundesverband, Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., benanntes und entsandtes Mitglied,
 - ein von der Landesreferentenkonferenz der Diakonischen Werke-Landesverbände benanntes und entsandtes Mitglied,
 - sechs weitere Mitglieder, davon mindestens 1 Mitglied aus dem Bereich der verbandlich organisierten evangelischen Suchtselbsthilfe und mindestens 1 Mitglied aus dem Bereich der auf Landesebene organisierten Landesfachverbände (ELAS) und mindestens 1 Mitglied aus dem Kreis der Landesreferenten und Landesreferentinnen der Diakonischen Werke-Landesverbände. Nur wenn es aus diesen Bereichen keine Wahlkandidaten oder Wahlkandidatinnen gibt, werden diese Vorstandpositionen mit anderen Personen besetzt.

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für den GVS tätig. Es werden die Aufwendungen (z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten), die im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion entstanden sind, gemäß Bundesreisekostengesetz erstattet.
- 3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§10 Wahl des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren bestellt. Dieser bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 2) Die nach § 9 zu wählenden Vorstandsmitglieder, die eine Mitgliedseinrichtung des Vereins vertreten, werden jeweils einzeln durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Das von der Diakonie Deutschland – Ev. Bundesverband, Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., entsandte Mitglied und das von der Landesreferentenkonferenz der Diakonischen Werke-Landesverbände entsandte Mitglied unterliegt nicht der Wahl durch die Mitgliederversammlung.
- 3) Vorschläge für die Wahl sollen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle des Gesamtverbandes eingereicht werden. Das Recht der Mitglieder, in der Mitgliederversammlung weitere Vorschläge zu machen, bleibt unberührt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Mit dem Wahlvorschlag einer zum Zeitpunkt der Wahl nach Abs.1 nicht anwesenden bewerbenden Person ist eine unterschriebene Erklärung dieser Person einzureichen, aus der hervorgeht, dass diese der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und im Falle ihrer Wahl diese annimmt.
- 5) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus der Arbeit des Vorstandes aus, so ist für die Dauer der restlichen Amtszeit in der auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus der Arbeit des von ihm vertretenen Mitgliedes aus, erlischt dessen Amt als Vorstandsmitglied des Vereins.
- 7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende.

§11 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand leitet den Verein. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Beschlussfassung über sozial- und gesundheitspolitische Stellungnahmen und Aktionen,
 - die Vertretung der verbandspolitischen Ziele in der Öffentlichkeit,
 - die Erarbeitung von Beschlussvorlagen an die Mitgliederversammlung,
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - die Vorlage der Jahresrechnung,
 - die Beschlussfassung über den Stellenplan der Geschäftsstelle,
 - die Beschlussfassung über die Zuführungen zu und die Entnahmen aus Rücklagen,
 - die Beschlussfassung über Beteiligungen (siehe § 2 Abs. 6),
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Entscheidung über Anträge auf Beitragsreduzierung nach § 4 Abs.4,

- die Entscheidung über die Eröffnung eines Gaststatus nach § 4 Abs.7,
 - die Einrichtung von Projektgruppen, Fachausschüssen und Arbeitskreisen,
 - die Wahrung des Vereinscharakters, der sich aus der Mitgliedschaft im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. ergibt.
- 2) Der Vorstand stellt die Geschäftsführung an und überträgt ihr die verantwortliche Leitung der Geschäftsstelle. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung Einzelheiten der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Geschäftsführung regeln.
 - 3) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen auftragsgebundene Arbeitsgruppen einrichten, die dem Vorstand zuarbeiten. An den Beratungen nimmt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied teil. Die Geschäftsführung kann bei Bedarf teilnehmen.
 - 4) Der Vorstand richtet ferner verbindlich fachgebundene Fachgruppen ein, die zu Fachthemen arbeiten sollen und dem Vorstand zuarbeiten. An den Beratungen nimmt ein vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied teil. Die Geschäftsführung kann bei Bedarf ebenfalls teilnehmen. Für diese Fachgruppe wird vom GVS eine Geschäftsordnung erarbeitet.
 - 5) Der Vorstand trifft sich regelmäßig, mindestens jedoch 3-mal pro Jahr. Weiterhin wird der Vorstand einberufen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies fordern.

§12 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der vorsitzenden Person oder im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Personen einberufen und geleitet. Der Vorstand kann die Einberufung auf die Geschäftsführung übertragen. Die vorsitzende Person muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, unter ihnen die vorsitzende Person oder eine Stellvertretung, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person des Vorstandes.
- 3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und jeweils von der vorsitzenden sowie protokollführenden Person zu unterschreiben.
- 4) In besonderen Fällen kann die vorsitzende Person eine schriftliche Abstimmung des Vorstandes ohne Einberufung einer Sitzung veranlassen. Diese Art der Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder den Empfang der Abstimmungsaufforderung bestätigt haben und der schriftlichen Abstimmung von nicht mehr als zwei Vorstandsmitgliedern widersprochen worden ist. Zwischen Zugang der Abstimmungsaufforderung und dem Fristablauf für die Abgabe der Stimme muss mindestens eine Woche liegen.

§13 Geschäftsführung

- 1) Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte. Sie hat die Interessen aller Verbandsmitglieder entsprechend den Beschlüssen der Verbandsorgane wahrzunehmen. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung ist bei der vorsitzenden Person angesiedelt.
- 2) Der Anstellungsvertrag der geschäftsführenden Person wird von der vorsitzenden Person im Einvernehmen mit der Stellvertretung abgeschlossen. Andere Angestellte der Verbandsgeschäftsstelle werden durch die Geschäftsführung eingestellt und entlassen. Der Geschäftsführung obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über diese Personen.

- 3) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Die Geschäftsführung nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil, soweit nicht die Verbandsorgane im Einzelfall etwas anderes beschließen.
- 4) Der Vorstand erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung (GO), die u.a. die Rechtsgeschäfte definiert, die der Geschäftsführung vom Vorstand durch Vollmacht übertragen wird.

§14 Rechtsvertretung

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der vorsitzenden Person und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die vorsitzende Person und die Stellvertreter sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

§15 Geschäftsstelle

- 1) Der Verein unterhält zur Wahrung der Vereinszwecke eine Geschäftsstelle.
- 2) Leitende Mitarbeitende des Vereins sind verpflichtet, den Charakter des Vereins zu wahren, der sich aus der Mitgliedschaft im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. ergibt.

§16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diakonie Deutschland – Ev. Bundesverband, Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Die neu gefasste Satzung tritt mit Wirkung am Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung in der Fassung vom 29.11.2013 und der Registereintrag vom 21.07.2014 außer Kraft.